

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1946)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Rudolf, A. / Gafner, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1946

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Mouttet
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. A. Rudolf bis 31. Mai 1946
Regierungsrat Dr. M. Gafner ab 1. Juni 1946

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Durch Verordnung vom 22. Januar 1946 wurden die Gemeinden in Anwendung von Art. 12 BRB vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot ermächtigt, die Beschränkung des Kündigungsrechtes auf Geschäftsräume aller Art auszudehnen; mit Verordnung vom 5. April 1946 erliess der Regierungsrat die nötigen Ausführungsvorschriften zum BRB vom 8. Februar 1946 über Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot, indem er gewisse Wirtschaftszentren schaffte, innerhalb welcher die Freizügigkeit nicht beschränkt werden darf.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt. Dieses Bundesgesetz enthält einerseits Bestimmungen über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe, andererseits sieht es allgemeine und dauernde Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung vor. Wir haben den Entwurf eines kantonalen Einführungsgesetzes ausgearbeitet, welcher vom Grossen Rat in der Herbstsession in erster Lesung durchberaten wurde. Die Anwendung des Bundesgesetzes setzt eine besondere für die Entschuldung, die Zulässigkeit neuer Belastungen sowie die Anwendung des bauerlichen Erbrechts massgebende Schätzung vor. Der Bundesrat er-

lässt die allgemeinen Vorschriften über die Schätzung. Dieses Schätzungsreglement liegt indessen noch nicht vor. Da das Schätzungswesen für die Einführung des Bundesgesetzes von grösster Tragweite erscheint, muss mit der zweiten Lesung des Einführungsgesetzes noch zugewartet werden. Um aber die Anwendung der allgemeinen Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung im Kanton Bern zu ermöglichen, hat der Regierungsrat am 31. Januar 1947 eine Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften erlassen, welche vom Bundesrat genehmigt worden ist. Ein Zuwarten mit der zweiten Lesung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen hat daher auch noch den Vorteil, dass noch gewisse Erfahrungen gesammelt werden können, welche auf diesem Gebiete besonders wertvoll sind, weil es sich um neue Rechtsprobleme handelt.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzes-sammlung

Im Berichtsjahr wurde der IV. Band, enthaltend die Erlasse aus den Jahren 1926—1935 herausgegeben. Ferner wurde der V. und letzte Band, enthaltend die Erlasse aus der Zeit von 1936—1940, bereinigt. Zum Abschluss wird noch ein eingehendes Register erstellt werden müssen. Diese Vorarbeiten sind im Gange. Hingegen ist die französische Ausgabe noch nicht erschienen.

3. Rechnungswesen

Die Gesamtausgaben beliefen sich auf	Fr. 4,808,372
budgetiert waren	» 4,874,330
Minderausgaben	Fr. 65,958

Die Minderausgaben resultieren aus der geringern Beanspruchung der Betreibungsämter und dem höher als erwarteten Inkasso der Kosten in Strafsachen. Dagegen beanspruchten die Amtsgerichte und die Gerichtsschreibereien Mehrausgaben von rund Fr. 35,000.

Die übrigen Verwaltungszweige blieben im Rahmen des Voranschlages.

Die Kosten der gesamten Gerichts- und Justizverwaltung haben sich in den letzten 20 Jahren nicht wesentlich verändert; sie betragen:

1925	Fr. 4,061,000
1930	» 4,317,000
1935	» 4,365,000
1940	» 4,091,000
1945	» 4,696,000
1946	» 4,800,000

Die Gebühren und gerichtlichen Bussen sind wie folgt zu verzeichnen:

1925	Fr. 3,777,000
1930	» 4,136,000
1935	» 4,288,000
1940	» 3,295,000
1945	» 5,036,000

In armenrechtlichen Zivilstreitigkeiten mussten in 211 Fällen Fr. 35,299 an Anwaltsgebühren ausbezahlt werden (1945 = 238 Fälle mit Fr. 38,889). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen waren in 57 Fällen Fr. 19,057 durch den Staat zu tragen (1945 = 40 Fälle mit Fr. 9723). In 4 Fällen liessen wir die tarifwidrige Festsetzung der Anwaltsentschädigungen auf dem Rekurswege, gestützt auf Art. 3 des Dekrets vom 28. November 1919/16. Mai 1928, korrigieren.

Infolge der starken Zunahme der Strafgeschäfte erhöhten sich die Kosten um rund 32 % und erreichten einen Höchststand von Fr. 303,540. Die Passation der Kosten in Strafsachen erfordert eine umfangreiche Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. In vielen Fällen waren Rückfragen und Erhebungen notwendig.

Die verschiedenartigen Obliegenheiten der Regierungsstatthalter lassen oft Zweifel in der Frage der Kostentragung aufkommen. Während in amtlichen Polizeimassnahmen die Tragung der Kosten durch den Staat gegeben ist, muss in den administrativen Verfahren, soweit nicht die kostenfreie Durchführung ausdrücklich vorgeschrieben ist, die unterliegende Partei, gemäss Art. 39 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, belastet werden. In Fällen wo der Regierungsstatthalter nicht selber urteilt, sondern die Untersuchung im Auftrag der urteilenden Behörde durchführt, hat er die Kosten seiner Untersuchung bei dieser anzufordern.

Die Abrechnungen über die Bureaukosten waren durchwegs klar erstellt, übersichtlich geordnet, gut belegt und lassen eine sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder erkennen. Dagegen macht sich die allgemeine Teuerung bemerkbar.

Die Beschaffung der einheitlichen Materialien (Formulare, Kontrollen, Aktenumschläge etc.) war durch die Materialknappheit und die dadurch bedingten langen Lieferfristen sehr erschwert.

4. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) *Postulat von Grossrat Dr. Oppliger betreffend Normalarbeitsvertrag für Hausdienstboten und landwirtschaftliche Arbeitskräfte.* In Ergänzung des bereits bestehenden Normalarbeitsvertrages für ledige Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft wurde ein solcher für verheiratetes Dienstpersonal in der Landwirtschaft erlassen (Normalarbeitsvertrag vom 22. April 1947). Was einen Normalarbeitsvertrag für Hausdienstboten anbelangt, so sind die Vorschläge der in Frage kommenden Verbände nunmehr eingetroffen, so dass demnächst auch mit dem Erlass eines derartigen Normalarbeitsvertrages gerechnet werden kann.

b) *Motion von Grossrat Müller und Postulat Hirsbrunner betreffend die Aufhebung der Zusammenlegung der Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters und Gerichtspräsidenten in einigen Amtsbezirken.* Die Frage steht gegenwärtig in Prüfung und bedarf genauer Untersuchung. Es ist selbstverständlich, dass die Aufhebung nur dann in Frage kommt, wenn die Betreuung beider Ämter einem einzigen Beamten nicht mehr zugemutet werden kann, so dass die Amtsführung erheblichen Schaden leiden würde. Die Justizdirektion ist der Ansicht, dass mit der Aufhebung der Zusammenlegung für den Amtsbezirk Signau nicht länger zugewartet werden sollte.

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- zum Amtsschreiber von Erlach: Theo König, Notar in Interlaken;
- zum Gerichtsschreiber von Biel: Otto Dreier, Fürsprecher, Gerichtssekretär in Biel;
- zum Mitglied der Notariatskammer: Werner Leu, Notar und Verwalter der Ersparniskasse in Biel;
- zum Mitglied der Prüfungskommission für Notare: Dr. Gottfried Roos, Sekretär der Justizdirektion, Bern;
- zum Ersatzmann der Prüfungskommission für Notare: Paul Spycher, Notar in Langenthal;
- zu Amtsverwesern in den Bezirken
Bern: Emil Wälti, Notar in Bern,
Seftigen: Fritz Kunz, Notar in Wattenwil,
Ober-Simmental: Ernst Fleuti, Aktuar des Regierungstatthalteramtes, Blankenburg;
Wangen: Fritz Leist, Aktuar des Regierungstatthalteramtes, Wangen a. A.;

- g) zu Stellvertretern der Betriebs- und Konkursbeamten in den Bezirken:
 Interlaken: Robert Stähli, Angestellter des Betriebsamtes, Interlaken,
 Signau: Adele Ueltschi, Angestellte des Betriebsamtes, Langnau i. E.,
 Nieder-Simmmental: Walter Isler, Angestellter des Betriebsamtes, Wimmis,
 Thun: Hans von Allmen, Angestellter des Betriebsamtes Thun.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Aarberg: Ernst Zingg, Gerichtsschreiber in Aarberg;
 b) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen: Dr. Hans Leuenberger, Gerichtsschreiber, Fraubrunnen;
 c) zum Gerichtsschreiber und Betriebsbeamten von Wangen: Paul Jufer, Fürsprecher in Zollikofen;
 d) zum Gerichtsschreiber und Betriebsbeamten von Frutigen: Hans Hari, Fürsprecher, Gerichtsssekretär in Bern;
 e) zum Gerichtsschreiber und Betriebsbeamten von Aarberg: Ernst Jaberg, Fürsprecher, Gerichtsssekretär in Burgdorf;
 f) zum Gerichtsschreiber und Betriebsbeamten von Fraubrunnen: Christian Schindler, Notar in Lützelflüh;
 g) zum Gerichtspräsidenten von Bern: Wilfried Lüthi, Fürsprecher in Bern;
 h) zum Gerichtsschreiber und Betriebsbeamten von Laupen: Fritz Stalder, Notar in Bern;
 i) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg: Dr. Werner Kohli, Gerichtsschreiber, Schwarzenburg;
 k) zu Gerichtspräsidenten von Biel: Jean-Pierre Rüedi, Fürsprecher in Bern und Emil Matter, Gerichtsschreiber in Biel;
 l) zum Gerichtsschreiber und Betriebsbeamten von Seftigen: Max Linder, Fürsprecher in Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) zum Betriebsbeamten von Thun: Albert Bühlmann, Angestellter des Betriebsamtes, Thun;
 b) zum Gerichtsschreiber und Betriebsbeamten von Schwarzenburg: Charles Rauber, Fürsprecher, Gerichtsssekretär in Bern;
 c) zum Betriebsbeamten von Burgdorf: Friedrich Michel, Angestellter des Betriebsamtes, Burgdorf.

2. Regierungsstatthalterämter

Im Verlaufe des Berichtsjahres musste keine Disziplinaruntersuchung gegen Regierungsstatthalter durchgeführt werden. Es langten einzelne Beschwerden wegen Geschäftsverschleppung usw. ein, die jedoch vor Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung zurückgezogen wurden, oder als gegenstandslos abgeschrieben werden konnten.

In einem Amtsbezirk wurden erhebliche Rückstände in der Passation der Gemeinderrechnungen und im Inspektionswesen der Gemeindeverwaltung festgestellt. Der betreffende Regierungsstatthalter, der sich mit den besondern Verhältnissen während der Mobilisationszeit entschuldigte, wurde auf seine Pflichten nachdrücklich hingewiesen. Ein Regierungsstatthalter musste gegen ungerechtfertigte Presseangriffe, in denen eine geringfügige kriegswirtschaftliche Übertretung anlässlich des Ankaufes von Stückholz für die Amthausheizung unverhältnismässig aufgebauscht wurde, in Schutz genommen werden. Ein Amtsverweser wurde aufgefordert, von seinem Amte zurückzutreten, da er sich schwere Verfehlungen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften hatte zuschulden kommen lassen und von einem kriegswirtschaftlichen Strafgericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Es wurden verschiedene Eingaben eingereicht, die zu Untersuchungen und Erteilung von Weisungen führten.

Nach § 19 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 findet über aufgefundene Leichname jeweils eine amtliche Besichtigung statt. Eine Sektion des Leichnams von Amtes wegen wird vorgenommen bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist. In diesen Fällen wird nach den Bestimmungen des Strafverfahrens vorgegangen. Die Untersuchungskosten werden nach § 20 des zitierten Dekretes aus dem Nachlass des Verstorbenen bestritten. Bei diesen Untersuchungskosten handelt es sich nicht um einen Zivilanspruch gegen die Erbschaft des Verstorbenen, sondern um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die durch einen Entscheid des Regierungsstatthalters festzustellen ist. Die Auferlegung an den Nachlass ist in dem Entscheid kurz zu begründen. Der Entscheid ist den Erben zu eröffnen unter Hinweis auf das Rekursrecht an den Regierungsrat, gemäss Art. 15, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter. Dieses Verfahren ist in allen Fällen einzuschlagen, wo die Erben nicht gütlich zur Bezahlung der Untersuchungskosten angehalten werden können.

Die Frage, ob für die Passation der Forstkassarechnung der Bürgergemeinde ebenfalls die Gebühren gemäss § 4, Ziff. 7, des Tarifs vom 1. März 1927 zu beziehen sind, haben wir wie folgt beantwortet: Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Vorhandensein eines Reinvermögens Voraussetzung für den Gebührenbezug bildet. Die Forstkassarechnung ist eine ausgesprochene Betriebsrechnung. Für die Verrechnungen im Kapitalbestande der Waldungen sowie hinsichtlich des Vermögensbestandes derselben, ist grundsätzlich die allgemeine Bürgerguts- bzw. Gemeinderrechnung massgebend, mit der Ausnahme, dass der Forstreservefonds als Betriebsreserve nur in der Forstkassarechnung aufgeführt werden darf. Der Forstreservefonds stellt allerdings eine Kapitalreserve dar, und es könnte sich fragen, ob aus diesem Grunde auch für die Passation der Forstkassarechnungen die tarifmässigen Gebühren zu beziehen sind. Zur Zeit fliessen in den Forstreservefonds gewisse Übernutzungserlöse, denen vom Standpunkt des Vermögensverkehrs eine wesentliche Wertverminderung in den Waldungen gegenübersteht. Es ist daher zweckmässig, wenn vorderhand die burgerlichen Forstkassarechnungen gebührenfrei passiert werden.

Etwas anderes ist es, wenn es sich bei einer Bäuert im wesentlichen um eine Waldnutzungskorporation handelt, die ihren Anteilhabern Nutzen ausrichtet und in einer Vermögens- und Kassarechnung, die als Forstkassarechnung bezeichnet wird, über das Vermögen und die laufende Verwaltung Rechnung ablegt. In einem solchen Falle ist der Bezug einer Gebühr, gemäss § 4, Ziff. 7, Regierungsstatthaltertarif, am Platze. Der Forstreservefonds als Betriebsreserve ist in diesem Falle nicht als Reinvermögen zu berechnen.

Die Anordnung des öffentlichen Inventars ist in Vormundschaftssachen Sache der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde. Die Durchführung des öffentlichen Inventars aber wird durch die Vorschriften des Art. 64 EG ZGB geregelt. Man kann sich fragen, ob die Bezeichnung des Notars zur Durchführung oder zur Anordnung des Inventars gehört. Diese Frage ist aber nicht von grosser praktischer Bedeutung. Der Notar kann nach § 47, Dekret vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars von der Vormundschaftsbehörde vorgeschlagen werden. Von diesem Vorschlag wird die zuständige Behörde nicht ohne Not abweichen. Massaverwalter ist von Gesetzes wegen der Vormund oder der Beistand.

Die Anordnung des Erbschaftsinventares ist nach Art. 6 EG ZGB, Sache des Einwohnergemeinderates oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Amtsstelle am Wohnsitz des Erblassers. Beim öffentlichen Inventar ist nach Art. 63 EG ZGB zuständig der Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Es handelt sich hier nicht um vormundschaftliche Massnahmen, sondern um erbrechtliche Sicherungsmassnahmen. Daran ändert auch nichts, wenn in einer Gemeinde diese Aufgabe der Vormundschaftsbehörde übertragen wurde.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 20 Bewerber; 15 bestanden sie, 5 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 15 Bewerber teil; 13 Bewerber konnten patentiert werden und 2 bestanden die Prüfung nicht.

4 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben und 3 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 15 Notaren erteilt; 5 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 3 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 10 Beschwerden, ferner wurde in 3 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 11 Fälle sind erledigt worden, und 5 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 5 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: 1 Busse von Fr. 200 sowie 4 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 10 eingereicht; dazu kamen 3 Fälle, die im Vorjahre nicht erledigt werden konnten. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt; in einem Fall die Rechnung bestätigt; die übrigen Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 293 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

Die Bereinigung des kantonalen Grundbuches konnte in 3 weiteren Gemeinden beendet und das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt werden: Zäziwil im Amt Konolfingen, Boncourt im Amt Pruntrut und Wahlern im Amt Schwarzenburg.

Wer Gelegenheit hat, ein kantonales Grundbuch einem schweizerischen gegenüberzustellen, wird nur bedauern, dass für die Bereinigung kantonalen Grundbücher, die Herstellung klarer Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, nicht mehr Personal zur Verfügung steht. Wo vermessen ist, sollte noch mehr als bisher auf eine Übereinstimmung zwischen Vermessungswerk und Grundbuch und auf die Einführung des schweizerischen Grundbuches hingewirkt werden.

Nach dem Abschluss der Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden wird man das Vermessungsprogramm für das noch nicht vermessene Gebiet zusammenstellen können. Man wird sich weitgehend an die Mittel halten müssen, welche der Bund zur Verfügung stellen kann.

In mündlichen Verhandlungen ist man über das Vorgehen, das zu einer Bereinigung der Kantongrenze Bern-Solothurn führen soll, grundsätzlich einig geworden. Beamte beider Kantone sind beauftragt, eine Vereinbarung zu entwerfen. Der Entwurf und seine weitere Behandlung sind im Jahre 1947 zu erwarten.

Neue Beschwerden sind keine eingegangen, dagegen wurden verschiedene Einfragen beantwortet.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die im allgemeinen Interesse mit Beiträgen des Bundes und des Kantons durchgeführten Bodenverbesserungen bringen nun auch den Grundbuchämtern eine erhebliche Mehrarbeit. Wo eine ganze Gemeinde oder doch der weitaus grösste Teil in eine Güterzusammenlegung einbezogen wurde, müssen das ganze Grundbuch neu erstellt und die Pfandtitel mit den Änderungen in Übereinstimmung gebracht werden.

Ohne zusätzliches Personal wird man diese Arbeiten innerhalb angemessener Frist nicht erledigen können, um so weniger als auch die laufenden Geschäfte eine recht fühlbare Steigerung erfahren haben. Die Zahl der Eigentumsübertragungen hat 19,300 erreicht, gegenüber rund 14,500 im Vorjahre. Der Wert der an andere übergebenen Immobilien stieg von rund 353 Millionen Franken auf 446 Millionen Franken. Die Zahl der errichteten Dienstbarkeiten ist um nahezu 60 % gestiegen und die Summe aller errichteten Grundpfandrechte hat rund 257 Millionen erreicht gegenüber 160 Millionen im Vorjahr. Ähnliche Steigerungen weisen auch die Vormerkungen und die Anmerkungen auf; die Pflicht, Beiträge des Bundes und des Kantons an Wohnungsbauten unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuzahlen, muss im Grundbuch angemerkt werden. Auch die Zahl der Löschungen ist wesentlich höher als die des Vorjahres.

Alle diese Geschäfte konnten ohne wesentliche Anstände und mit gewissen Ausnahmen speditiv behandelt werden. Die Ursache von Rückständen ist in der Regel im Mangel an Personal zu suchen.

Von den total 29 Beschwerden fanden 19 ihre Erledigung. Weitere Fragen liessen sich auf dem Korrespondenzweg und in Besprechungen erledigen.

Der Disziplinarfall, auf den im letzten Jahresbericht hingewiesen wurde, ist erledigt.

Ebenso die Meinungsverschiedenheit in einer Gebührenfrage. Das Verwaltungsgericht hat die Ansicht des Regierungsrates geschützt und auch seinerseits der Meinung Ausdruck gegeben, § 27 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 sei strikte auszulegen und nicht dazu da, um die Bezahlung der Pfandrechtsabgabe zu umgehen.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter

Nach den von den erstinstanzlichen Behörden eingegangenen Berichten sind diesen 8493 Geschäfte zu gegangen gegen 6914 im Jahre 1945 und 5804 im Jahre 1944. Davon entfielen auf Handänderungen 5866, auf die Genehmigung zur Errichtung von Grundpfandrechten 2281 und auf den Schutz der Pächter 22. In 82 Fällen wurde die Genehmigung versagt.

Bei unserer Direktion sind zu den verschiedenen schriftlichen Einfragen 90 Rekurse und ein Gesuch, die Anwendung der Bestimmungen der Art. 21, Abs. 2 und Art. 43 des BRB vom 19. Januar 1940 auszuschliessen, eingegangen. Recht häufig finden verschiedene Fragen ihre Erledigung in kürzern oder längern Besprechungen.

Von den eingegangenen und vom Vorjahr übernommenen Rekursen wurden 84 erledigt. Dem Regierungsrat wurden 43 Fälle unterbreitet; er hat 18 Rekurse abgewiesen und 25 zugesprochen. Dem Gesuch, die Bestimmungen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung auszuschliessen, wurde entsprochen.

Die beiden gegen regierungsrätliche Entscheide eingereichten staatsrechtlichen Beschwerden hat das Bundesgericht abgewiesen.

Der BRB vom 25. März 1946 hat die Massnahmen zum Schutze der Pächter erheblich beschränkt. An Stelle der Pachtdauer von in der Regel fünf trat eine solche von drei Jahren. Wird eine kürzere oder unbestimmte Dauer vereinbart, so bedarf es der Bewilligung der zuständigen Behörde. Beim Wechsel im Eigentum tritt nach wie vor, in Abweichung von Art. 281 OR, der neue Eigentümer ohne weiteres in das Pachtverhältnis ein. Die weitergehenden Schutzmassnahmen wurden aufgehoben.

Eine fühlbare Weiterung werden das am 1. Januar 1947 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und die Massnahmen bringen, welche eine Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften verhüten sollen. Zunächst wird die Frage zu entscheiden sein, ob landwirtschaftliche Liegenschaften in Frage stehen. Trifft dies zu, so hat man die Belastungsgrenze zu ermitteln und im Grundbuch anzumerken. Die allgemeinen Vorschriften, wie diese Ermittlung oder Schätzung zu erfolgen hat, wird der Bundesrat erlassen. So-

lange ein solcher Erlass nicht vorliegt, werden die Kantone nicht nur die für die Schätzung zuständige Instanz sowie eine Rekursinstanz zu bezeichnen und das Verfahren zu ordnen haben — s. Art. 7 des Entschuldungsgesetzes —, sie werden auch Vorschriften über die Schätzung selbst erlassen müssen.

Im übrigen verweisen wir auf die Anbringen auf Seite 1.

d. Meliorationen

Die Einsprachen gegen Neuzuteilungen und die Rekurse gegen die erstinstanzlichen Entscheide gehen in den meisten Fällen auf die Meinung zurück, das abgetretene Land sei wertvoll gewesen und was neu zugeteilt werde, sei, wenn nicht wertlos, so doch viel weniger wert als das, welches man bisher als Eigentum besessen habe. Die Schätzungsbehörde hat da immer wieder die undankbare Aufgabe, die Beteiligten aufzuklären.

Auch hier kam es zu einer weitläufigen staatsrechtlichen Beschwerde, die das Bundesgericht als unbegründet abgewiesen hat.

Bei Unternehmen, deren besonderer Zweck nicht die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke ist, dürfte man sich Rechenschaft geben, ob vor allem Entwässerungen zwangsläufig Grenzverschiebungen bringen. Trifft das zu, dann empfiehlt es sich, in den Statuten, als Zweck des Unternehmens, auch allfällige Grenzänderungen aufzunehmen. Unterbleibt das und lehnt es später auch nur einer der Beteiligten ab, die Urkunde zu unterzeichnen, die erlauben würde, die Änderungen in das Grundbuch einzutragen, dann bleibt keine andere Möglichkeit, als die Statuten zu ergänzen.

Zu verschiedenen andern Fragen soll in einem zu erlassenden Kreisschreiben Stellung genommen werden.

5. Gerichtsschreibereien

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war auch im Berichtsjahr befriedigend. Die Inspektionsberichte wurden in allen Fällen dem Obergericht übermittelt. Auf einer Gerichtsschreiberei wurden starke Rückstände in der Motivierung der amtsgerichtlichen Urteile festgestellt. Die Rückstände wurden jedoch innert kürzester Frist vollständig nachgeholt, so dass von Disziplinar-massnahmen abgesehen werden konnte. Beschwerden sind keine eingelangt. In einem Falle musste das Verhalten eines Strafaktuars gerügt werden, der in der Übermittlung der Urteilsauszüge nachlässig war. Die von dritter Seite erhobene Behauptung, dass es sich hierbei um eine bestimmte Absicht handle, erwies sich nach durchgeführter Untersuchung als haltlos. Es wurden Verzögerungen in der Mitteilung der Ehescheidungsurteile an die Zivilstandsämter festgestellt. Diese rührten namentlich davon her, dass diese Mitteilung erst erfolgte, wenn das Geschäft vollständig erledigt war, und sowohl die Motivierung des Urteiles als auch die Abrechnung mit den Parteien gemacht war. Wir haben nun angeordnet, dass die Formulare für die Zivilstandsämter in erster Linie, unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft und unabhängig von der Erledigung der übrigen erwähnten Arbeiten, ausgefertigt und speditiert werden.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen							II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
	Anzahl						Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	
	Erbgang, Teilung und a. o. Erbsitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter					Total
								Fr.			
1. Aarberg	98	250	—	—	—	98	486	1,215	9,926,977.—	200	536
2. Aarwangen	147	509	3	1	2	210	872	1,612	17,994,187.—	282	622
3. Bern	270	1,849	—	11	42	650	2,822	3,959	154,451,978.—	1182	3,023
4. Biel	80	554	—	1	—	111	746	919	29,092,567.—	216	282
5. Büren	64	283	—	1	—	39	387	1107	5,902,188.—	52	125
6. Burgdorf	91	416	—	2	—	115	624	1,376	14,383,724.—	175	457
7. Courtelary	92	529	4	4	—	126	755	2,633	14,617,149.—	90	189
8. Delsberg	134	570	—	—	—	111	815	2,699	9,001,058.—	119	366
9. Erlach	98	240	—	—	—	41	379	1,373	3,366,201.—	65	336
10. Fraubrunnen	54	259	—	—	—	360	673	1,155	5,652,862.—	126	263
11. Freibergen	32	143	—	—	—	12	187	1,008	2,987,009.—	11	11
12. Frutigen	170	392	—	—	—	105	667	1,142	7,936,538.—	126	268
13. Interlaken	279	716	—	1	—	198	1,194	2,366	17,375,483.—	259	510
14. Konolfingen	96	505	3	—	—	224	828	1,687	18,164,523.—	393	806
15. Laufen	75	243	—	—	1	34	353	1,314	3,005,409.—	44	82
16. Laupen	40	123	—	—	—	26	189	642	3,817,062.—	74	324
17. Münster	150	475	—	1	—	126	752	2,533	11,442,128.—	115	308
18. Neuenstadt	39	114	—	1	—	12	166	479	1,899,130.—	25	44
19. Nidau	61	379	—	—	—	71	511	1,234	6,693,221.—	86	284
20. Oberhasli	69	179	—	4	3	40	295	700	4,139,363.—	101	184
21. Pruntrut	215	674	—	6	—	171	1,066	4,191	10,022,840.—	102	876
22. Saanen	61	145	—	—	—	55	261	500	5,970,454.—	115	244
23. Schwarzenburg	48	124	11	—	—	19	202	540	3,910,461.—	66	156
24. Seftigen	88	368	1	2	—	66	525	1,348	9,577,975.—	204	414
25. Signau	62	390	6	—	—	66	524	1,274	12,375,950.—	233	699
26. Ober-Simmental	72	123	2	—	—	42	239	475	2,822,190.—	68	143
27. Nieder-Simmental	109	308	1	1	—	64	483	1,043	7,315,565.—	165	294
28. Thun	152	861	2	3	—	197	1,215	2,011	30,203,539.—	323	675
29. Trachselwald	116	289	—	1	—	74	480	1,215	11,856,719.—	320	538
30. Wangen	95	455	2	—	—	102	654	1,658	10,111,150.—	109	368
Total	3152	12,465	35	40	48	3560	19,300	45,408	446,015,595.—	5446	13,427

III. Grundpfandrechte					IV. Vor- merkungen				VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen	
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total											
—	219	39	258	821	4,498,028.—	104	431	92	576	274	881	1,312,710.—	10	9
—	565	94	659	1,349	10,509,997.—	251	519	196	1,400	663	1,684	3,159,770.—	—	11
—	2,745	190	2,935	3,856	80,706,009.—	1575	2,234	299	6,850	7,891	19,574	15,517,000.—	5	65
—	594	46	640	708	19,680,698.—	387	421	110	1,813	733	846	5,415,179.—	14	17
—	243	34	277	787	4,243,924.—	183	458	73	467	445	1,217	1,711,406.—	1	6
—	370	66	436	1,490	8,677,390.—	149	338	1690	1,142	750	1,964	2,870,795.—	3	22
—	401	114	515	1,340	9,420,223.—	269	646	46	861	581	1,460	3,812,939.—	2	12
—	358	80	438	1,699	7,035,487.—	323	1,240	23	495	739	2,251	7,465,493.—	—	42
—	123	13	136	880	2,448,656.—	60	377	30	270	317	883	857,102.—	—	8
—	260	33	293	687	4,810,575.—	61	172	90	621	431	2,006	1,452,097.—	2	12
—	97	8	105	783	1 530 665.—	60	380	5	131	192	1,185	1,174,352.—	7	8
—	246	129	375	548	4,089,537.—	224	334	76	884	514	727	1,727,119.—	22	16
—	706	196	902	1,361	9,264,791.—	397	663	118	980	1,176	1,615	3,325,027.—	5	40
—	468	122	590	1,904	9,351,003.—	177	620	258	1,552	1,736	2,146	2,821,253.—	6	11
—	185	18	203	883	2,488,516.—	91	407	38	148	399	1,199	1,343,948.—	—	23
—	125	24	149	712	2,776,697.—	116	465	40	450	142	642	917,041.—	3	1
—	416	46	462	1,774	5,878,020.—	198	837	76	593	658	1,947	2,326,562.—	7	17
—	62	9	71	298	656,930.—	43	232	9	99	170	380	497,590.—	1	3
—	318	10	328	919	6,390,169.—	226	681	57	1,220	413	1,158	1,545,823.—	—	3
—	126	21	147	215	1,886,167.—	87	134	24	297	407	550	858,500.—	1	10
—	315	167	482	2,424	6,776,215.—	245	1,324	186	288	1,470	6,010	6,752,400.—	4	58
—	113	35	148	252	2,240,128.—	84	166	17	282	174	364	1,059,995.—	3	4
—	115	52	167	468	1,983,906.—	92	371	23	213	234	631	865,355.—	5	—
—	277	68	345	1,088	4,771,161.—	191	639	54	1,135	562	1,638	2,013,780.—	3	6
—	277	66	343	903	4,973,145.—	68	215	231	1,313	699	1,366	2,152,976.—	—	1
—	129	43	172	303	1,474,634.—	75	156	23	270	270	429	866,072.—	1	3
—	267	46	313	611	4,253,013.—	197	368	35	535	1,398	1,703	1,768,512.—	1	5
—	1022	239	1,261	1,959	19,137,008.—	570	932	193	2,499	1,205	2,337	6,568,921.—	1	19
—	304	98	402	976	5,183,664.—	129	231	68	1,017	439	1,059	1,636,637.—	6	8
—	475	54	529	1,781	10,104,500.—	136	544	120	690	463	1,760	3,314,000.—	2	3
—	11,644	2160	14,081	33,779	257,240,856.—	6768	16,535	4300	29,091	25,545	61,612	87,110,354.—	115	443

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten. Die Richterämter (Richter und Gerichtsschreiber) lassen es zu, dass nicht nur Anwälte, sondern auch deren Angestellte von den Strafakten Einsicht erhalten. Letztere namentlich zur Erstellung von Abschriften. Bewilligt der Gerichtspräsident oder der Gerichtsschreiber einer juristischen Person (z. B. einer Versicherungsgesellschaft) in einem speziellen Falle die Akteneinsicht, so kann in gleicher Weise auch gestattet werden, dass ein bevollmächtigter Angestellter dieser juristischen Person Einsicht nimmt bzw. Akten abschreibt. Es handelt sich aber hiebei um eine Bewilligung, die durchaus im Ermessen des Richters (96. und 229. Strafverfahren) oder des Gerichtsschreibers (229. Strafverfahren und § 18, 1. Gerichtsschreibereireglement) liegt. Über Anstände entscheidet im Strafverfahren die Anklagekammer (Art. 11 GO), in Zivilsachen der Appellationshof (vgl. Leuch, Note 1, zu Art. 134 ZPO).

Im Armenrechtsprozess gewährt der Staat der armen Partei das rechtliche Gehör, sie ist hiebei von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren, dem Gebrauch des Stempelpapiers und der Versicherung der Prozesskosten befreit. Zeugengelder und Experten-gebühren, soweit sie ihr auffallen würden, sind aus der Staatskasse zu entrichten. Soweit diese Kosten jedoch gemäss Art. 57 ZPO der Gegenpartei auffallen, sind diese von dieser zu tragen; die Kosten, die durch gemeinschaftliche Anträge veranlasst werden, müssen von den Parteien gemeinschaftlich bestritten werden. Aus Art. 57 ZPO ergibt sich, dass trotz Unterliegens der Armenpartei oder teilweiser Auferlegung der Kosten an die arme Partei, dem Prozesskostenvorschuss des Siegers bzw. des Prozessgegners der armen Partei, diejenigen Kosten entnommen werden können, die für dessen Rechtsverfolgung oder Verteidigung notwendig wären. Aus Art. 58, 1 ZPO geht deutlich hervor, dass im Urteil und auch in einem gerichtlich genehmigten Vergleich nur eine Prozesspartei und nicht die Gerichtskasse bzw. der Staat, zum Ersatz von Kosten an den Gegner verurteilt bzw. verpflichtet werden kann. Durch die Vorschriften von Art. 57 ZPO soll vermieden werden, dass die Gerichtskasse den Parteien die Gebühren und Auslagen vorschiesse und das Risiko trägt, bei einem nachträglichen Inkasso zu Verlust zu kommen. Wäre in Art. 58 ZPO die Möglichkeit gegeben, die Kostenliquidation in der Weise vorzunehmen, dass die Gerichtskasse zur Rückerstattung von aufgebrauchten Vorschüssen verurteilt wird, so käme dies einer Aufhebung der in Art. 57 getroffenen Ordnung gleich.

Durch einen Gerichtspräsidenten wurde einem Gerichtsschreiber die Kompetenz bestritten, für den Staat Gerichtskostenforderungen einzutreiben. In Art. 82 ZPO ist vorgesehen, dass die Gerichtskosten und Stempelgebühren vom Gerichtsschreiber inkassiert werden. Dieser gesetzliche Inkassoauftrag schliesst in gleicher Weise wie beim Amtsschaffner (vgl. Art. 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 und § 6 der zitierten Verordnung vom 25. Februar 1942) die Vertretung des Staates in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und den dazu gehörenden Zwischenverfahren in sich. Der Gerichtsschreiber ist zum Inkasso berechtigt und verpflichtet und daher auch bevollmächtigt (vgl. Leuch, N. 2 zu Art. 82 ZPO). Allerdings bezieht sich Art. 82, Abs. 1 ZPO, speziell auf die Armenrechtskosten, die analoge Anwendung von

Art. 82, Abs. 2, auf die Gerichtskosten überhaupt, ist jedoch gegeben.

Ein Kreisschreiben darüber ist von der Justizdirektion erlassen worden.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die Geschäftslast auf den Betreibungs- und Konkursämtern hat eher wieder etwas zugenommen. Es wurden mehr Konkurse eröffnet als im Vorjahre. Immerhin werden die Zahlen der Vorkriegsjahre noch bei weitem nicht erreicht.

Die Überweisung von Berichten unseres Inspektorates an die kantonale Aufsichtsbehörde führte in zwei Fällen zur Eröffnung von Disziplinaruntersuchungen. In einem Falle wurde dem Beamten eine Busse auferlegt, der andere Fall war auf Ende des Berichtsjahres noch nicht erledigt. Der Justizdirektion wurde Kenntnis gegeben von einer Beschwerde gegen einen Betreibungsbeamten, der auf eigene Rechnung eine Versicherungspolice ersteigert hatte und sich den Rückkaufswert auszahlen liess. Der Beamte wurde unverzüglich zur Verantwortung eingeladen und teilte mit, dass er als Gerichtsschreiber zwecks Inkasso von Gerichtskosten gegen einen Schuldner vorgegangen sei und als Betreibungsbeamter in den Ausstand getreten sei. Er habe sich daher für berechtigt gehalten, an der Steigerung auf eigene Rechnung zu bieten. Der Beamte erklärte sich ohne weiteres bereit, den Betrag, um den er bereichert war, zurückzuzahlen. In dem Disziplinarentscheid der Aufsichtsbehörde wurde ausgeführt, dass die Auffassung des Beamten irrtümlich war, und er auch dann, wenn er als Betreibungs- und Konkursbeamter sich nach Art. 10 SchKG in den Ausstand begeben musste, doch Beamter bleibe. Der Beamte wurde gebüsst. Mit Rücksicht darauf, dass die Übertretung des Verbotes des Selbstkontrahierens durch den Entscheid der Aufsichtsbehörde geahndet wurde, andererseits der Beamte sich unverzüglich bereit erklärt hatte, den Betrag, um den er bereichert war, dem Staate auszubehalten, wurde davon abgesehen, noch ein spezielles Administrativedisziplinarverfahren zu eröffnen, insbesondere auch, weil der Beamte in einlässlichen Darlegungen immer wieder behauptet hatte, dass er nach seiner Auffassung durch den Ausstand vom Verbote des Art. 11 SchKG entbunden sei. Er scheint sich tatsächlich in einem Rechtsirrtum befunden zu haben.

Bzüglich der Versteigerung von Versicherungspolices haben wir die Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass die Verordnung vom 10. Mai 1910 betreffend Pfändung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nicht mehr genügt; sofern der Schuldner nicht vor der Verwertung sein Rückkaufsrecht geltend macht, muss der Betreibungsbeamte die Police ohne Rücksicht auf den festgestellten Rückkaufswert zuschlagen, was zu schweren Benachteiligungen des Schuldners führen kann. Es sollte eine Lösung in der Weise gefunden werden, dass der Schuldner vor der Verwertung ersucht wird, sein Rückkaufsrecht geltend zu machen, unter Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft, dass der Erlös bzw. der Rückkaufswert an das Betreibungsamt zu bezahlen sei. Dem Betreibungsamt wäre Weisung zu erteilen, diesen Rückkaufswert nach Vorschrift an die Gläubiger zu verteilen und die Restanz dem Schuldner auszuhändigen. Wenn der Schuldner

nicht auf diese Weise für Realisierung des Rückkaufwertes sorgt, so soll er sich dann auch nicht beklagen, dass die Police verschleudert werden muss.

Ein Eigentumsvorbehalt kann, auch wenn er sich auf einen Jahre zurückliegenden Vertrag stützt, immer noch eingetragen werden (ZbJV 57, S. 131 sowie Bundesgerichtsentscheide 42, III, S. 173). Eine Befristung ist für die Eintragung nicht vorgesehen.

Durch Kreisschreiben vom 9. Juni 1927 hat die Aufsichtsbehörde die Betreibungsämter angewiesen, bei fruchtlosen Pfändungen die ordentlichen Gebühren des Art. 24, Abs. 1, Gebührentarif, anzuwenden. Unter Berufung auf den in der amtlichen Sammlung 61, 3, N. 24 veröffentlichten Bundesgerichtsentscheid, worin die Auffassung vertreten ist, dass für die erfolglose Pfändung die Gebühr nicht höher festgesetzt werden dürfte als für die Lohnpfändung, haben einzelne Betreibungsämter eine abweichende Praxis geübt. Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid bedeutet jedoch eine Abänderung des Gebührentarifs wegen eines vermeintlichen Widerspruches in seinem klaren Wortlaut. Die ergebnislose Pfändung kann gegenüber einer einfachen Lohnpfändung eine beträchtliche Mehrarbeit bedeuten. Die betreffenden Betreibungsämter wurden daher angewiesen, sich in Zukunft wieder an das Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde zu halten.

Verschiedentlich mussten Betreibungsämter darauf aufmerksam gemacht werden, dass für Kaufverträge, die in einem andern Kanton abgeschlossen worden sind, nur der Formatstempel zu berechnen ist, da es sich bei der Vorlage der Verträge zwecks Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes nur um die Verwendung als Beweismittel handelt. Immerhin kann hiebei nicht immer ohne weiteres auf die Ortsangabe auf dem Vertragsformular abgestellt werden, da diese manchmal bei vorgedruckten Formularen, wenn der Vertrag im Kanton Bern abgeschlossen wird, nicht abgeändert wird. Durch zweckdienliche Erhebungen ist jeweils festzustellen, wo der Vertragsabschluss tatsächlich stattgefunden hat. In einzelnen Fällen wurden die zu Unrecht bezogenen Stempelgebühren zurückerstattet.

Die Frage der Besserstellung der Betreibungsgehilfen wurde einer eingehenden Prüfung unterzogen und der Finanzdirektion entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Den Betreibungsgehilfen wurde die Teuerungszulage grundsätzlich wieder im gleichen Umfange zugesprochen, wie dem ordentlichen Staatspersonal, wobei nach dem Grad der Beschäftigung Abstufungen gemacht werden mussten. Auch die Winterzulage gelangte an die Betreibungsgehilfen wiederum zur Ausrichtung.

Auf dem Betreibungsamt Bern hatte die Entschädigung eines Verwertungsgehilfen nach dem Sportelsystem zu Unzukömmlichkeiten geführt. Gewisse Geschäfte und gewisse Schuldner mussten zur Entschädigung dieses Verwertungsgehilfen übermässig belastet werden. Mit dem Rückgang der Verwertungsgeschäfte hatten diese Belastungen Formen angenommen, die nicht mehr zugelassen werden konnten. Es wurde daher die Festanstellung eines Verwertungsgehilfen vorgenommen.

7. Güterrechtsregister

Beschwerden sind im Berichtsjahre keine eingelangt. Die Führung der Güterrechtsregister, Ordnung

der Belege und der Gebührenbezug gaben zu keinen Beanstandungen Anlass. Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten. Nach Art. 145 EG ZGB stehen Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand wohl unter sich, nicht aber gegenüber Dritten beibehalten haben, intern unter den Bestimmungen des Art. 144, Ziff. 1—6 EG ZGB. Danach ist gemäss Art. 144, Ziff. 4 EG ZGB der Ehemann Schuldner der Frau für den Wert des zugebrachten Gutes, nach Abzug der Schulden, geworden. Diese Forderung der Ehefrau stellt ihren güterrechtlichen Anspruch im Nachlass des Ehemannes dar.

Schweizerische Ehegatten, die aus dem Auslande heimkehren und sich auch intern dem ZGB unterstellen wollen, können dies durch Abschluss eines Ehevertrages tun. Die in Art. 20, 2 NAG statuierte Rückwirkung muss in diesem Falle vertraglich vereinbart werden. Seit der Aufhebung des Vollziehungsdekretes vom 25. Mai 1892 zum NAG durch das EG ZGB liegt eine besondere Bezeichnung der Behörde zur Entgegennahme und Genehmigung der Erklärungen nach Art. 20 und 36 NAG im Kanton Bern nicht mehr vor. Der Abschluss eines Ehevertrages ist dasjenige Mittel, mit dem sich die Ehegatten am sichersten extern und intern unter die Vorschriften der Güterverbindung gemäss Art. 194 ff. ZGB zu stellen vermögen.

Nach Ablauf der Frist von drei Monaten kann eine Übertragung des früheren Eintrages nicht mehr stattfinden. Es muss eine vollständige neue Eintragung erfolgen. Hiebei stellen sich zwei Fragen:

1. Ist eine neue Verurkundung des Ehevertrages nötig? Diese Frage ist zu verneinen, die Eintragung kann auf Grund des am früheren Wohnsitz abgeschlossenen Ehevertrages erfolgen. Immerhin sollte der Registerführer vorsichtigerweise die Eheleute darauf aufmerksam machen, dass ein gewisses Risiko vorhanden ist, indem eine gerichtliche Instanz sich der im Kommentar Egger, S. 5 zu Art. 250 ZGB vertretenen Auffassung anschliessen könnte, welche eine neue Beurkundung für notwendig erachtet (vgl. anderseits eidgenössisches Justizdepartement, Meinungsäusserung der Justizabteilung, 25. Februar 1931; Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1931, Nr. 51).

2. Welche Gebühr ist für die Eintragung des Ehevertrages zu beziehen?

Da die Anmeldung durchaus wie eine neue Anmeldung zu behandeln ist (Art. 8 ff. der GüRegVo kommen zur Anwendung), ist die ganze Gebühr zu beziehen.

Sofern sich die zuständige Vormundschaftsbehörde weigert, einem Ehevertrag die nach Art. 181 ZGB erforderliche Zustimmung zu erteilen, und gegen diesen Entscheid beim Regierungsstatthalter Rekurs erhoben wird, gilt bei Gutheissung des Rekurses der Entscheid des Regierungsstatthalters, ersetzt die erforderliche vormundschaftliche Genehmigung und einer Eintragung ins Güterrechtsregister steht nichts mehr im Wege.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 108 Geschäfte eingegangen, vom Vorjahr waren unerledigt 11 Geschäfte, so dass sich eine Gesamtzahl von 119 Geschäften ergibt. Hievon waren 20 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, vorläufige Erhebungen und Verhandlungen mit den Eintragungspflichtigen konnten insgesamt 75 Fälle erledigt werden. In 38 Fällen liessen

sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung oder innert einer angesetzten Frist eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 37 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 16 Geschäfte erledigt. Eine Beschwerde gegen einen Handelsregisterführer wurde abgewiesen. In 7 Fällen wurden Eintragungen und Löschungen von Amtes wegen verfügt. Ein Gesuch um Wiedereintragung einer Aktiengesellschaft wurde abgewiesen. In 8 Fällen wurde die Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt. In 2 Fällen wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, der eine Fall wurde durch Rückzug des Rekurses erledigt, der andere war auf Ende des Berichtsjahres noch nicht entschieden.

Eine Beschwerde gegen einen Handelsregisterführer wurde, nach näherer Aufklärung des Beschwerdeführers durch die Justizdirektion, zurückgezogen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind die Handelsregisterführer verpflichtet, bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften Statutenbestimmungen zurückzuweisen, die nur das Publikationsorgan für die gesetzlich vorgesehenen Publikationsfälle angeben und nicht auch die öffentlichen Blätter bezeichnen, in denen von der Gesellschaft ausgehende Publikationen zu erscheinen haben oder zum mindesten das Organ der Gesellschaft angeben, das diese öffentlichen Blätter bezeichnet (SHABl Nr. 137 vom 16. Juni 1943). Die Beschwerde, welche sich gegen die Beanstandung der Statuten durch den Handelsregisterführer auf Grund dieser Praxis richtete, hätte ohne weiteres abgewiesen werden müssen.

Die Handelsregisterführer werden häufig von Anmeldungspflichtigen, namentlich von Genossenschaftsvorständen und auch von Notaren für Rechtsaufklärungen und Abfassung von Statuten und Anmeldungen zu Rate gezogen. Der Gebührentarif sieht keine Möglichkeit vor, für eine derartige Tätigkeit Gebühren zu erheben; Art. 10 und 12 des eidgenössischen Gebührentarifs sind in dieser Beziehung zu eng gefasst. Die Beanspruchung der Registerführer für derartige gebührenfreie Mitwirkung bei Erstellung von Statuten, Urkunden und Ausweisen ist im Berichtsjahr stark in Erscheinung getreten, weil im Jahre 1947 die Frist für die Anpassung der Statuten an das neue OR endgültig abläuft.

Bedauerlicherweise wird noch immer in verschiedenen Bezirken vom Registerführer nicht das Nötige vorgekehrt, um die Eintragungspflichtigen und die nötigen Änderungen zu ermitteln. Die Registerführer sind jeweils auf die ihnen nach Art. 63 HRV obliegenden Pflichten hingewiesen worden.

Als Depositenstelle für die Bareinzahlungen gemäss Art. 633, 1 und 2 OR wird nur die Kantonalbank von Bern (Hauptsitz, Filialen, Agenturen) anerkannt. Eine Überprüfung der Garantiefrage für den Fall der Hinterlage bei einer ausserhalb des Kantons Bern gelegenen Depositenstelle wird damit vermieden.

Es liegt nicht in den Befugnissen der Handelsregisterführer und auch nicht in den Befugnissen der Justizdirektion, die Handelsregistergebühren zu reduzieren. Art. 14 des Gebührentarifs bestimmt ausdrücklich, dass eine geschuldete Gebühr weder erlassen noch herabgesetzt werden darf. Nur wo der Schuldner mittellos ist und vorauszusehen ist, dass eine Betreibung erfolglos verlaufen würde, kann die Gebühr als unein-

bringlich abgeschrieben werden, nach vorheriger Verständigung mit dem eidgenössischen Amt für das Handelsregister.

9. Die Kontrolle des Stempelbezuges

Bei den Inspektionen in den Bezirksbureaux wird jeweilen auch untersucht, ob der Stempelpflicht überall Genüge geleistet wird. Im allgemeinen konnte festgestellt werden, dass den Vorschriften des Stempelgesetzes nachgelebt wird. Bei versehentlich nicht gestempelten Akten wurde die Stempelung veranlasst.

Verschiedene Schriftstücke wurden zur Stempelung zurückgesandt, andere wurden an die Finanzdirektion weitergeleitet.

10. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 12 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 9 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt; 3 Rekurse wurden zurückgezogen.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht waren 13 Rekurse gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters zu behandeln. 10 Rekurse wurden abgewiesen und 3 gutgeheissen.

Gegen einen Entscheid in Vormundschaftssachen wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht. Dieses ist aber darauf nicht eingetreten.

Gesuche um Mündigerklärung waren 4 zu behandeln; 2 wurden zugesprochen, eines abgewiesen und eines zurückgezogen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 3 Fälle zu behandeln.

Im Berichtsjahr sind von 16,287 Vormundschaften 7499 Rechnungen fällig geworden.

11. Kantonales Jugendamt

a) Tätigkeit des Jugendamtes

Allgemeines. Wie das vorhergehende stand auch das Jahr 1946 noch deutlich unter den Zeichen und Nachwehen des grossen Krieges und der durch ihn aufgewühlten Zeit. Litt unsere Jugend im Vergleich zu den vom Kriege heimgesuchten Ländern auch bedeutend weniger unter dessen Folgen, so ist doch auch bei uns eine vermehrte Gefährdung unverkennbar. Sie wird auch bestätigt durch die erhöhte Jugendkriminalität und die zunehmende Arbeit der Jugendschutz- und Vormundschaftsbehörden.

Die vom Grossen Rat am 15. Mai 1945 erheblich erklärte *Motion Reinhard* auf Vorlage eines Gesetzes über die Kinderversorgung gab den Direktionen des Armenwesens und der Justiz Anlass, ihre Auffassungen dem Regierungsrat in einlässlichen Berichten und Anträgen darzulegen, wobei auch das Jugendamt Gelegenheit hatte, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Am 8. Februar 1946 wurde die Direktion des Armenwesens vom Regierungsrat beauftragt, den Entwurf zu einem Gesetz über die Kinderversorgung auszuarbeiten. Dieser Entwurf lag schon am 16. April 1946

vor und wurde nach Weisung des Regierungsrates einer Expertenkommission zur Begutachtung unterbreitet. Die Kommission sprach sich am 19. Juni 1946 einhellig dahin aus, dass nicht nur ein Teilgebiet der Jugendhilfe neu geordnet, sondern ein erweitertes Gesetz über Kinderhilfe in Aussicht genommen werden soll, wie es vom kantonalen Jugendamt befürwortet wird, wobei das Schwergewicht auf vorbeugende Massnahmen und eine zweckmässige Organisation der Jugendhilfe zu legen sei. Gestützt hierauf erteilte der Regierungsrat am 16. Juli 1946 der Justizdirektion den Auftrag, durch eine ausserhalb der Verwaltung stehende Persönlichkeit ein Gesetz über Kinderhilfe (inbegriffen Kinderversorgung) auszuarbeiten zu lassen. Mit dieser Aufgabe wurde Herr alt Regierungsrat Dr. Dürrenmatt betraut. Der Gesetzesentwurf ist seither erstellt worden und wird gegenwärtig einer Expertenkommission unterbreitet.

Vormundschaftliche Jugendhilfe. Nach den gesetzlichen Vorschriften und der Absicht des Gesetzgebers sind das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften dazu berufen, auch in der vormundschaftlichen Jugendhilfe mitzuarbeiten und mit den vormundschaftlichen Behörden zusammenzuarbeiten, sei es, dass sie bei der Vormundschaftsbehörde Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB stellen, wenn ihnen gefährdete Kinder oder Jugendliche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorkehren geboten erscheinen, oder dass sie den Vormundschaftsbehörden auf ihr Ersuchen hin in schwierigen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Von dieser Möglichkeit wird in zunehmendem Masse Gebrauch gemacht, insbesondere nehmen die Vormundschaftsbehörden von Landgemeinden gerne die Unterstützung und den sachverständigen Rat der Jugendanwälte in Anspruch.

Übersicht der behandelten Geschäfte. Im Berichtsjahr stellte das Jugendamt bei der Justizdirektion in folgenden Geschäften Antrag:

Rekurse gegen Beschlüsse der Jugendanwälte . . .	6
Rekurse gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden im Pflegekinderwesen	9
Administrative Versetzung Jugendlicher in Erziehungsanstalt	42
Bedingte Entlassung Jugendlicher	52
Widerruf der Entlassung und Rückversetzung in die Anstalt	5
Änderung der Massnahme bei Jugendlichen . . .	7

Ferner befasste sich das Jugendamt mit 34 (1945: 32) Konkordatsfällen im Massnahmenvollzug gegen bernische Kinder und Jugendliche, die von ausserkantonalen Behörden in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie eingewiesen wurden.

In 259 (1945: 230) Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen und in ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Pflegekinderwesen. Hier stand als wichtigste Aufgabe im Vordergrund, die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1944 organisatorisch auszubauen und ihre praktische Durchführung zu erleichtern. Dies erforderte vor allem, die bestehenden Verhältnisse in sämtlichen Gemeinden so genau abzuklären, wie das nach der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der Verordnung möglich war.

Aus den ersten Jahresberichten der Pflegekinderinspektoren ergab sich ein wertvoller Überblick der heutigen Lage im ganzen Kanton. Es bestätigte sich neu, dass unter verschiedenen Organisationsformen eine zielbewusste Pflegekinderfürsorge möglich ist, wenn initiative und verantwortungsbewusste Aufsichtspersonen in den Gemeinden und Inspektionskreisen sich dafür persönlich einsetzen und den Helferwillen der Bevölkerung sowie die Bereitschaft der Gemeindebehörden zur pflichtgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben in die richtigen Bahnen lenken. Daneben wird allerdings auch geklagt, dass vielerorts besonders die rechtzeitigen Erkundigungen der Versorger über die Pflegeeltern, das Meldewesen und die Bewilligungspflicht noch zu wenig in ihrer wahren Bedeutung erkannt und innegehalten würden, obwohl damit bei gewissenhafter Anwendung unerwünschte Pflegeverhältnisse am sichersten verhütet und Kinder vor Schaden bewahrt werden können.

Die ermittelten Zahlen der Statistik werden erst mit dem Vergleichsmaterial von 3—4 Jahren ein sicheres Urteil über den Stand und die Bewegung innerhalb des Pflegekinderwesens ermöglichen. Die im Berichtsjahr festgestellte Gesamtzahl von 8011 Pflegekindern verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Landesteile: Oberland 1536, Mittelland (ohne Stadt Bern) 1899, Stadt Bern 593, Emmental-Oberaargau 2432, Seeland 983, Jura 568. Rund 5000 Kinder wurden privat, vormundschaftlich oder jugendrechtlich und 3000 armenrechtlich in Pflegefamilien untergebracht. Auffallend gross ist die Zahl der Versorgungen durch die eigenen Eltern der Kinder (3504), ein Beweis, dass sich die vorbeugende Pflegekinderfürsorge weitgehend mit den Bestrebungen eines umfassenden Familienschutzes deckt.

In 158 Pflegeverhältnissen wurde eine ernsthafte Verwarnung der Pflegeeltern durch die Aufsichtsorgane und in 111 (3,3 %) die vollständige Auflösung wegen Mißständen in der Pflege und Erziehung der Kinder nötig.

In der Organisation der Gemeindeaufsicht ist bei sehr verschiedenartigen Regelungen eine einheitliche Richtung darin zu erkennen, dass je länger je mehr das Bedürfnis nach fürsorgerisch geschulten und möglichst unabhängigen Aufsichtspersonen zum Ausdruck kommt. Dies weist der künftigen Entwicklung den Weg in der Richtung des bezirksweisen Zusammenschlusses der Gemeinden auf dem Gebiete des gesamten Kinder- und Jugendschutzes einschliesslich der Pflegekinderaufsicht.

Dem kantonalen Jugendamt fielen in der Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen der nichtunterstützten Kinder ausser dem bisher Erwähnten als wichtigste Einzelaufgaben des Jahres zu: 9 Rekurse wegen Verweigerung der Pflegekinderbewilligung; 3 umfangreiche Untersuchungen gegen ehemalige Kinderheime, die bei verminderter Kinderzahl nach den Bestimmungen der Pflegekinderverordnung aufgehoben werden mussten; 76 Untersuchungen in besonders schwierigen Einzelfällen mit Beratung und weitgehender Durchführung fürsorgerischer Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Ortsbehörden, wobei regelmässig schriftliche und telephonische Rückfragen, vielfach aber auch persönliche Abklärungen an Ort und Stelle und ein ausgedehnter Vermittlungsdienst für Hilfe verschiedenster Art nötig waren. Sieben Gemeinden legten neue Reglementsentwürfe zur Durchsicht und Genehmigung vor.

Nachdem die Sanitätsdirektion anfangs des Jahres den ersten Entwurf für eine Verordnung über die privaten Kinderheime ausarbeiten liess, befasst sich das Jugendamt, dem nach Gesetz die direkte Aufsicht über diese Heime obliegt, zur Zeit mit den Vorarbeiten für eine solche Verordnung.

Errichtung eines Beobachtungs- und Durchgangsheims für Jugendliche. Da die Jugendanwaltschaften und andern Fürsorgebehörden unseres Kantons für die Beobachtung und Begutachtung gefährdeter schulentlassener Jugendlicher zur Zeit fast ausschliesslich auf die Heil- und Pflegeanstalten angewiesen sind, die Jugendlichen in diesen Anstalten aber regelmässig mit mehrjährigen Patienten zusammenleben müssen, drängt sich die Schaffung eines oder mehrerer Beobachtungs- und Durchgangsheime für Jugendliche immer gebietischer auf. Das Jugendamt richtete deshalb am 19. Juli 1946 eine ausführliche Eingabe an die Justizdirektion, damit die Errichtung eines Beobachtungs- und Durchgangsheims, vorerst für Jünglinge, von den dabei beteiligten Direktionen an die Hand genommen werde.

Verbindung und Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der privaten Jugendhilfe. Diese Verbindung und Zusammenarbeit ist dem Jugendamt gesetzlich aufgetragen und hat sich seit jeher als sehr wertvoll und fruchtbringend erwiesen. Sie kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass der Vorsteher des Jugendamtes und seine Mitarbeiter in der Leitung der wichtigeren privaten Hilfswerke, Vereine und Anstalten vertreten sind und praktisch mitarbeiten. Im Oberland versucht der Jugendanwalt die Verbindung zwischen öffentlicher und privater Fürsorge in der Weise zu erreichen, dass gemeindeweise Arbeitsgemeinschaften für Jugend und Familie geschaffen werden.

Unter den während des Berichtsjahres von privaten Vereinen in Verbindung mit dem Jugendamt durchgeführten Tagungen und Vorträgen verdient namentlich die kanton-bernische Tagung zur Förderung der Kindergärten vom 14. November 1946 in Bern besonderer Erwähnung, die aus dem ganzen Kanton stark besucht war.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt seit jeher ebenfalls mitwirkt, ergab im Jahre 1946 wieder die schöne Summe von Fr. 99,821.33 (1945: Fr. 99,886.15). Davon wurden Fr. 42,000 der Stipendienkasse des Jugendtags, Fr. 10,500 dem Knabenerziehungsheim Brünen in Bümpliz und Fr. 7350 den zwei Kinderheimen «*Hoffnung*» in Häutligen und Wattenwil zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung (Fr. 32,879.07) verblieb in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe.

b) Tätigkeit der Jugendanwaltschaften

Die Zahl der bei den 6 Jugendanwaltschaften eingegangenen Anzeigen betrug im vergangenen Jahr 2694 (1945: 2596). Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt 97. 1461 (1945: 1384) Anzeigen gegen Jugendliche — zumeist Übertretungen — wurden den Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren (Verweis oder Busse) überwiesen. 17 Anzeigen gegen Kinder und 222 gegen Jugendliche wurden mangels Zuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet. Die Ju-

gendanwaltschaften hatten sich nachher noch mit 407 Anzeigen gegen Kinder und 586 gegen Jugendliche zu befassen. Vom Vorjahr wurden 116 unerledigte Anzeigen übernommen.

Gegen 198 Kinder und 423 Jugendliche, zusammen 621 Angeschuldigte, wurden Erziehungsmassnahmen oder Strafen ausgesprochen. Bei 201 Kindern und 161 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 56 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Auf Jahresende unerledigt waren 107 Anzeigen.

Zu psychologischer oder psychiatrischer Begutachtung gaben 28 Kinder und 73 Jugendliche Anlass. In diesen Zahlen sind die während des Vollzuges angeordneten Begutachtungen und Behandlungen nicht inbegriffen.

Unter den im Berichtsjahr behandelten Kindern und Jugendlichen waren 1084 (87 %) Knaben und 161 (13 %) Mädchen. Die Altersstufe der Kinder (6. bis 14. Altersjahr) war mit 414 (33,5 %), die der Jugendlichen (15. bis 18. Altersjahr) mit 831 (66,5 %) Angeschuldigten vertreten. Von diesen waren 263 (31,5 %) noch schulpflichtig und 568 (68,5 %) nicht mehr schulpflichtig. 972 (78 %) waren Berner, 249 (20 %) Angehörige anderer Kantone und 24 (2 %) Ausländer.

Bei der Art der strafbaren Handlungen stehen die Vermögensdelikte mit 471 (48 %) wiederum weitaus an erster Stelle; davon waren 351 Anzeigen wegen Diebstahls oder Unterschlagung, 17 wegen Betrugs und 103 wegen Sachbeschädigung. Dann folgen die Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs, die 156 (16 %) Angeschuldigte betreffen. An dritter Stelle stehen 77 (8 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit. Wegen Widerhandlungen gegen die Jagd- und Fischereigesetze hatten sich 37 (3,5 %) Angeschuldigte zu verantworten. Um Brandstiftung oder fahrlässige Brandverursachung handelte es sich in 13 (1,5 %) Fällen. 25 (2,5 %) Vergehen richteten sich gegen Leib und Leben (Körperverletzungen) und 201 (20,5 %) betrafen strafbare Handlungen gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Bei 173 Kindern und 110 Jugendlichen endete das Verfahren mit einem Freispruch oder aber wurde von Massnahmen abgesehen, weil der Inhaber der elterlichen Gewalt beim fehlbaren Kinde schon genügende Massnahmen getroffen hatte oder das Vergehen durch Zeitablauf verjährt war (Art. 88 und 98 StGB). Bei 130 Kindern und 110 Jugendlichen wurde die Verfehlung mit einem Verweis, bei 165 Jugendlichen mit Busse geahndet. Der Aufschub des Entscheides mit Stellung unter Schutzaufsicht wurde bei 35 Jugendlichen verfügt, Einschliessung mit Gewährung des bedingten Strafvollzuges in 17 (1945: 14) Fällen. 26 Kinder und 11 Jugendliche wurden der eigenen Familie überlassen, ihre Erziehung jedoch der Überwachung des Jugendanwalts unterstellt. In eine fremde Familie wurden eingewiesen 18 Kinder und 38 Jugendliche, während sich für 14 Kinder und 35 Jugendliche die Versorgung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. Einweisungen von besonders verdorbenen oder gefährlichen Jugendlichen in die Erziehungsanstalt gemäss Art. 91, Ziff. 3 StGB sind keine zu verzeichnen. Dagegen musste 1 Jugendlicher in Anwendung von Art. 93, Abs. 2 StGB in die Strafanstalt Witzwil versetzt werden. 7 Kinder und 9 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Bei

9 Kindern und 22 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme notwendig.

6 Beschlüsse der Jugendanwälte gegen Kinder oder schulpflichtige Jugendliche wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Gegen 3 gerichtliche Urteile erfolgte Appellation an die Strafkammer des Obergerichts.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 42 (1945: 47) Untersuchungen gegen Jugendliche (23 Jünglinge und 19 Mädchen) zwecks *administrativer Versetzung* in eine Erziehungsanstalt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Jugendrechtspflege, was sich zum Vorteil der Jugendlichen auswirkt.

In zunehmendem Masse gehen bei den Jugendanwaltschaften auch Anzeigen ein über Kinder und Jugendliche, die sich zwar nicht gegen das Strafgesetz vergangen haben, die aber sonstwie gefährdet sind. Im Berichtsjahr sahen sich die Jugendanwälte in 127 (1945: 61) Fällen veranlasst, gestützt auf Art. 34, Ziff. 5 EG zum StGB, bei der Vormundschaftsbehörde Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB zu stellen.

Für *Rechtshilfe* im Sinne von Art. 352 StGB, Art. 25 und 139, Abs. 2 StrV (Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren) wurden die Jugendanwaltschaften in 87 (1945: 62) Fällen in Anspruch genommen.

Aufsicht und Fürsorge (Vollzug): Ausser den neu-angeschuldigten Kindern und Jugendlichen unterstanden der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 849 Schutzbefohlene, nämlich 159 Kinder und 690 Jugendliche. In Familien, inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen, waren 114 Kinder und 522 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 45 Kinder und 168 Jugendliche.

Der Massnahmenvollzug mit der Ermittlung geeigneter Pflegefamilien, Lehr- und Arbeitsstellen für die gefährdeten, vielfach geistig oder körperlich benachteiligten Kinder oder Jugendlichen umschliesst einen sehr arbeitsreichen und verantwortungsvollen Teil der Aufgaben der Jugendanwälte. Ein Hauptaugenmerk wird dabei immer der beruflichen, bei den Mädchen namentlich auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung zugewendet. Über die Schwierigkeiten, denen die Jugendrechtspflege und Jugendhilfe heute namentlich in der Stadt begegnet, äussert sich der Jugendanwalt der Stadt Bern wie folgt:

«Für die Jugendrechtspflege gilt, was über die vormundschaftliche Jugendhilfe gesagt worden ist, nämlich, dass in Zeiten der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umschichtung, wie sie für die Nachkriegsjahre charakteristisch ist, der Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zu den Erziehungs- und Fürsorgebedürftigen vermehrte Schwierigkeiten entgegenstehen. Sie äussern sich in einer wachen Kritik, in verstärktem Widerstand gegenüber behördlicher Einnischung, in gesteigerter Nervosität und Empfindlichkeit und einem oft unglaublichen Mangel an Verantwortungsbewusstsein. Das trifft weniger auf den Gang der Untersuchungen als auf den Vollzug der jugendgerichtlichen Urteile und Beschlüsse zu. Untersuchung und Vollzug leiden immer noch unter dem Mangel eines Beobachtungs- und Durchgangsheims für Jugendliche. — Die starke Verbreitung der

Homosexualität unter Männern gefährdet auch Jugendliche in zunehmendem Masse, sei es, dass sie dem Strichjüngentum verfallen, sei es, dass sie sich gar zu schweren Delikten der Erpressung oder des Raubes hinreissen lassen. Dass die Dancings und Bars für die Jugendlichen in der Stadt eine besondere Gefahrenquelle darstellen, ist nach unsern Erfahrungen, auch wenn sie zahlenmässig nicht zu belegen sind, leider nur zu wahr.»

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 13.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung, im Begriffe, es zu erwerben:

a) in andern Kantonen	8 Fälle
b) im Ausland:	
Australien	1 Fall
Belgien	1 »
Schweden	2 Fälle
USA	1 Fall
	5 Fälle
	13 Fälle

13. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

In 5 Fällen wurden die Schätzungen der Gült-schätzungskommissionen angefochten; 1 Beschwerde wurde gutgeheissen, 3 abgewiesen und 1 wurde zurückgezogen.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungsratthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung der Justizdirektion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen (Erbchaftsausschlagungen, Erbvertretung, Kindesannahme usw.).

Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht ((MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

14. Mitberichte

In 242 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreicher Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

15. Verschiedenes

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 96 Fälle zu behandeln. 74 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Es handelte sich meistens um Anpassung der Stiftungsurkunde an die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze, um der Steuerprivilegien teilhaftig werden zu können.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 129 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 44 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

16. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in 18 weiteren Gemeinden ein Mietamt errichtet worden, so dass bis Ende 1946 die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechtes in 247 Gemeinden mit 601,093 Einwohnern in Kraft standen. Bei den Mietämtern liefen insgesamt 4171 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 2292 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 659 Kündigungen wurden zulässig und 747 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 127 Begehren, und 346 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 176 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 120 Fällen durch den Vermieter und in 56 Fällen durch den Mieter. Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) <i>Rekurse des Vermieters:</i>	
1. Gutheissung	38
2. Abweisung	68
3. Nichteintreten	6
4. Rückzug oder Vergleich	4
5. Rückweisung	4

	120
b) <i>Rekurse des Mieters:</i>	
1. Gutheissung	15
2. Abweisung	27
3. Nichteintreten	5
4. Rückzug oder Vergleich	8
5. Rückweisung	1

	56
Total	<u>176</u>

18 Entscheide des Regierungsstatthalters über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 11 Fällen durch den Eigentümer und in 7 Fällen durch die Gemeinde.

5 Rekurse wurden gutgeheissen, 5 wurden abgewiesen, auf 1 wurde nicht eingetreten und 7 wurden zurückgezogen.

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des BRB vom 28. Januar 1944 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Bätterkinden, Lotzwil, Lengnau, Rohrbach, Lyss, Köniz, Herzogenbuchsee, Melchnau, Nidau, Biel, Bolligen, Belp, Steffisburg und Thun;

für den Herbstumzugstermin: Utzenstorf, Madiswil, Roggwil, Bätterkinden, Lengnau, Seedorf, Herzogenbuchsee, Belp, Köniz, Rohrbach, Tramelandessous, Lyss, Thun, Biel, Bolligen, Steffisburg, Pieterlen, Uetendorf, Rüti b. B. und Uttigen.

Im Berichtsjahre haben 14 Gemeinden (Bern, Köniz, Bolligen, Thun, Langenthal, Lyss, Muri b. B., Münchenbuchsee, Aarwangen, Herzogenbuchsee, Biglen, Rüegsau, Renan und Zollikofen) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Mieterschutzbestimmungen auf Geschäftsräume auszudehnen.

Die Geschäftslast auf unserer Direktion hat fast auf allen Gebieten erheblich zugenommen. So stiegen die Mitberichte von 141 im Jahre 1945 auf 242 im Berichtsjahr, die Rekurse betreffend Beschränkung des Kündigungsrechtes von 98 auf 176. Auch die Geschäftslast des Jugendamtes nahm in erheblichem Masse zu. Um unserer Direktion zu ermöglichen, sich wiederum vermehrt ihrer ersten Aufgabe, Gesetzesrevisionen vorzubereiten und den andern Direktionen in Rechtsfragen an die Hand zu gehen, nachzukommen, wurde zur Entlastung des Jugendamtes und des Sekretariates ein juristischer Mitarbeiter eingestellt.

Bern, den 12. Juni 1947.

Der Justizdirektor:
H. Mouttet

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juli 1947.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert**